

Ordnung für die Benutzung der Carrels (Einzelarbeitskabinen) in der Hochschulbibliothek

der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

vom 25.05.2018

1. Die Carrels werden zur täglichen Nutzung an Studierende der Hochschule für nachhaltige Entwicklung (HNEE) Eberswalde, Schicklerstr. 5, 16225 Eberswalde, Haus 7 ausgeliehen. Schlüsselausgabe und Schlüsselrückgabe erfolgen an der Informationstheke im Eingangsbereich der Hochschulbibliothek. Die Schlüsselausgabe erfolgt nur gegen Hinterlegung der GreenCard.
2. Die Hochschulbibliothek haftet nicht für Wertsachen, Geld, Dokumente und andere persönliche Gegenstände, die im Carrel aufbewahrt werden.
3. Die Carrels können zur Bearbeitung von Abschluss- und Projektarbeiten für die Dauer von 5 Öffnungstagen vergeben werden. Die Möglichkeit zur Verlängerung der Nutzungsdauer ist ab 2 Öffnungstage vor Ablauf gegeben. Bei großer Nachfrage erfolgt die Vergabe nach Reihenfolge der Anmeldung.
4. Mit der Zuweisung eines Carrels übernehmen die Benutzer*innen folgende Pflichten:
 - a. Der Schlüssel des Carrels ist nach der täglichen Nutzung an der Informationstheke abzugeben. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
 - b. Ausleihbare Medien aus dem Bestand der Hochschulbibliothek der HNEE können für die Dauer der Nutzung in dem Carrel stehen. Sie müssen jedoch auf dem Bibliothekskonto der Benutzer*innen verbucht sein. Der Ausleihbeleg ist sichtbar in dem Carrel auszulegen. Medien, die nur in den Räumen der Hochschulbibliothek zu benutzen sind, können im Carrel gelesen werden, sind jedoch nach der täglichen Nutzung zurückzustellen.
 - c. Spätestens am letzten Tag der Nutzungsdauer ist das Carrel zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
5. Für das Verhalten in den Carrels gilt die Hausordnung der HNEE und die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Carrels hat der bzw. die Studierende die Kosten zu tragen. Bei Verlust des Carrelschlüssels sind die betreffenden Benutzer*innen zu Schadenersatz verpflichtet.
6. Die Hochschulbibliothek ist befugt, Kontrollen vorzunehmen und kann die Nutzungserlaubnis aufheben, wenn die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek oder die Hausordnung der HNEE nicht beachtet werden.
7. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.